

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0288-I/A/5/2017

Wien, am 15. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13934/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass für die Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage eine Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) eingeholt wurde.

**Frage 1:**

- *Welche Überlegungen führten zur Entscheidung, eine D&O-Versicherung für die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und die in der Selbstverwaltung tätigen Funktionäre abzuschließen?*

Die AUVA verweist darauf, dass sich für die genannten Personengruppen bereits jetzt eine Entwicklung in Richtung eines erhöhten Risikos, aufgrund ihrer Handlungen als Verantwortungsträger/innen im Bereich der Sozialversicherung persönlich zivil- und/oder strafrechtlich belangt zu werden, abzeichnet.

**Frage 2:**

- *Welche Umstände haben sich wie geändert, sodass diese Versicherung, die bisher nicht erforderlich war, 2017 erforderlich geworden ist?*

Die AUVA führt diesbezüglich Sensibilisierung und gesteigertes Risikobewusstsein durch Medienberichte über vermehrte Vermögensschadenklagen gegen Unternehmen und in weiterer Folge gegen geschäftsführende Organe ins Treffen.

**Frage 3:**

- *Wurde in einem Fremdvergleich erhoben, ob private Betreiber von Spitalseinrichtungen ebenfalls solche Versicherungen für ihre Manager und Aufsichtsgremien abschließen?*
  - a. *Wenn ja, welche privaten Betreiber wurden hier in Betracht gezogen und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen als Aufsichtsbehörde über die Träger der Kranken- und Unfallversicherung kann auf den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) hingewiesen werden; wenngleich der B-PCGK 2017 auf Sozialversicherungsträger nicht unmittelbar anzuwenden ist, sieht er in Punkt 8.3.3 doch für seinen Anwendungsbereich der staatseigenen und staatsnahen Unternehmen des Bundes eine ähnliche Vorgangsweise vor.

**Frage 4:**

- *Kann das BMGF als Aufsichtsbehörde ausschließen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Herunterfahren des Lorenz Böhler-Krankenhauses und dieser D&O-Versicherung besteht?*

Für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist ein Zusammenhang nicht ersichtlich.

**Frage 5:**

- *Erfolgte eine Ausschreibung dieser Versicherungsleistung?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Versicherungen haben ein Angebot gelegt?*

Nach Mitteilung der AUVA wurden sechs Vergleichsangebote bewertet.

**Frage 6:**

- *Welche anderen SV-Träger haben für die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Funktionäre der Selbstverwaltung eine solche Versicherung abgeschlossen?*

Nach Mitteilung des Ergebnisses einer Erhebung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben die folgenden, in die Aufsichtszuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen fallenden Sozialversicherungsträger eine solche Versicherung abgeschlossen:

- Wiener Gebietskrankenkasse,
- Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
- Burgenländische Gebietskrankenkasse,
- Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
- Salzburger Gebietskrankenkasse,
- Tiroler Gebietskrankenkasse,

- Vorarlberger Gebietskrankenkasse,
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau,
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc

